

**Anlage 29**

(zu § 44 Absatz 1)

Wahlniederschrift Wahlbezirk

Das Muster stellt den Fall der Auszählung einer einzelnen Wahl im Wahlbezirk dar. Es ist im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und im Einzelfall durchzuführenden Auszählungen sachgerecht zu ergänzen. Das beigefügte Merkblatt für den Wahlvorstand kann durch geeignete gemeindliche Schulungsmaterialien usw. ersetzt werden.

Gemeinde/Stadt
----------------

**Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk \_\_\_\_\_ für die \_\_\_\_\_ wahl<sup>1</sup> am \_\_\_\_\_**

Nr.	(Familienname, Vorname, Wohnort)	Funktion
1.		Wahlvorsteher
2.		stellvertretender Wahlvorsteher
3.		Schritfführer
4.		Beisitzer
5.		Beisitzer
6.		Beisitzer
7.		Beisitzer
8.		Beisitzer
9.		Beisitzer

Anstelle nicht erschienenen/ausgefallener Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:

Nr.	(Familienname, Vorname, Wohnort)	Uhrzeit
1.		
2.		

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Nr.	(Familienname, Vorname, Wohnort)	Aufgaben
1.		
2.		

**2. Wahlhandlung**

**a) Ausstattung des Wahlraumes**

Der Wahlraum war so eingerichtet, dass die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten.

Dazu waren  <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ Wahlkabinen/Tische mit Sichtblenden aufgestellt,  
 <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ Nebenräume so hergerichtet, dass sie nur vom Wahlraum aus zu betreten waren.

Der Tisch des Wahlvorstandes stand so, dass von ihm aus die Wahlkabinen/Wahlische/Eingänge zu den Nebenräumen eingesehen werden konnten. Im Wahlraum lagen die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften aus. Ein Muster des/der Stimmzettel sowie ein Auszug aus der Wahlbekanntmachung waren am oder im Eingang des Gebäudes angebracht.

Der Wahlvorstand vergewisserte sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer war. Sodann wurde die Wahlurne  <sup>2</sup> versiegelt.  
 <sup>2</sup> verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

**b) Eröffnung der Wahlhandlung**

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Hilfskräfte zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Später Erschienene wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Vor Beginn der Stimmabgabe

- war das Wählerverzeichnis nicht zu berichtigen, da ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine nicht vorlag.
- berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis anhand des Verzeichnisses der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der mit einem Wahlschein versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

**c) Stimmabgabe**

Mit der Stimmabgabe wurde um 8:\_\_\_ Uhr begonnen.

Die Stimmabgabe entsprach den gesetzlichen Vorschriften.

☛ (1)<sup>3</sup>

- Als besondere Vorkommnisse waren zu verzeichnen:

- Der Wahlvorstand erhielt die Mitteilung, dass noch am Wahltag Wahlscheine ausgegeben wurden; der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend.

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Ab diesem Zeitpunkt wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt. Nachdem der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte, erklärte der Wahlvorsteher um 18:\_\_\_ Uhr die Stimmabgabe für beendet. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt.

**3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

Soweit zum Ende der Wahlzeit der Zutritt zum Wahlraum gesperrt worden war, wurde er vor Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses wieder geöffnet. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses war öffentlich.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begann um 18:\_\_\_ Uhr und war um \_\_\_:\_\_\_ Uhr beendet.

- Die Sitzung wurde von \_\_\_:\_\_\_ Uhr bis \_\_\_:\_\_\_ Uhr aus folgenden Gründen unterbrochen:

Es wurden folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen:

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprach den gesetzlichen Vorschriften.

☛ (2)

- a) Die Zählung der Stimmzettel ergab \_\_\_\_\_ Stimmzettel (= Wähler **B**).
  - b) Die Zählung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke ergab \_\_\_\_\_ Vermerke.
  - c) Mit Wahrschein haben \_\_\_\_\_ Personen gewählt. (= **B1**).
  - d) Die Summe aus b) und c) ergibt \_\_\_\_\_ Personen.
    - <sup>2</sup> Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.
    - <sup>2</sup> Die Gesamtzahl b) + c) war um \_\_\_\_\_ größer – kleiner als die Zahl der Stimmzettel.
- Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

<sup>2</sup> Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigelegt.

☛ (3)

<sup>2</sup> Die Zählung musste aus folgenden Gründen wiederholt werden:

☛ (4)

<sup>2</sup> Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ereigneten sich folgende besondere Vorfälle:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

**4. Wahlergebnis**

☛ (5)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	
B	Wähler insgesamt	
B1	darunter Wähler mit Wahrschein	
C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	
D	Zahl der gültigen Stimmzettel	
E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

bei der Gemeinde-/Stadtrats-, Kreistags-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl

Wahlvorschlag 1 <sup>4</sup>		Wahlvorschlag 2 <sup>4</sup>	
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl
zusammen	E 1	zusammen	E 2

bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl

Wahlvorschlag <sup>4</sup>		Bewerber des Wahlvorschlags <sup>4</sup>	Stimmenzahl
zusammen		D = E	

<sup>2</sup> Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil:

Nr.	(Familienname, Vorname)	Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- <sup>2</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- <sup>2</sup> berichtigt.

Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene/berichtigte<sup>5</sup> Wahlergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Das festgestellte Wahlergebnis wurde auf den Vordruck der Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses übermittelt.

**5. Abschluss der Niederschrift**

Während der Wahlhandlung, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es wird versichert, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

Die Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_.

Nr.	(Familienname, Vorname, Wohnort)	Funktion
1.		Wahlvorsteher
2.		stellvertretender Wahlvorsteher
3.		Schriefführer
4.		Beisitzer
5.		Beisitzer
6.		Beisitzer
7.		Beisitzer
8.		Beisitzer
9.		Beisitzer

<sup>2</sup> Das folgende Mitglied/Die folgenden Mitglieder des Wahlvorstandes verweigerten die Unterschrift unter der Wahl-  
niederschrift weil:

Nr.	(Familienname, Vorname)	Gründe

Dieser Niederschrift sind – soweit angefallen – folgende Anlagen beigefügt:

☛ (6)

- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat,
- Stimmzettel über die der Wahlvorstand beschlossen hat, einschließlich der leeren Stimmzettel,
- Zähllisten, soweit solche geführt wurden,
- das Wählerverzeichnis und die Schnellmeldung.

Vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses<sup>6</sup>/Vom (Ober-)Bürgermeister<sup>7</sup> oder durch einen von ihm beauftragten Empfänger wurde die Wahl-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

(Ort)	(Datum)	(Uhrzeit)	(Unterschrift)
-------	---------	-----------	----------------

**Achtung:**

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl-niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Wahlart eintragen.  
<sup>2</sup> Zutreffendes ankreuzen.  
<sup>3</sup> Zu den in Klammer angegebenen Zahlen vgl. die entsprechenden Punkte des Merkblattes für den Wahlvorstand oder die entsprechenden Schulungsunterlagen.  
<sup>4</sup> Die Bezeichnung der Wahlvorschläge und die Namen der Wahlbewerber sollen eingedruckt sein.  
<sup>5</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>6</sup> Bei Gemeindewahlen.  
<sup>7</sup> Bei Kreiswahlen.

## **Merkblatt für den Wahlvorstand zur Niederschrift**

### **Wahlvorstand**

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer. Der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er teilt den Beisitzern ihre Aufgaben zu.

#### **☛ (1) Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe ist öffentlich. Soweit dadurch nicht die Stimmabgabe gestört wird, ist jedermann Zutritt zum Wahlraum zu gewähren. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

Während der Stimmabgabe müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein.

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, zeigt er seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Wahlschein vor. Ein Beisitzer überprüft, ob der Wahlschein für den Wahlkreis ausgestellt ist oder ob die Wahlbenachrichtigung den richtigen Wahlraum enthält. Ist dies der Fall, gibt er dem Wähler einen Stimmzettel. Der Wähler begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine.

Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Person in jeder Wahlkabine befindet. Wähler, die des Lesens unkundig oder körperlich nicht in der Lage sind, den Stimmzettel auszufüllen oder zu falten, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Sie können auch ein Mitglied des Wahlvorstandes zur Hilfsperson bestimmen. Darauf sind sie hinzuweisen.

Nach dem Kennzeichnen und Falten des Stimmzettels begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Er gibt seine Wahlbenachrichtigung bzw. seinen Wahlschein ab. Ist der Wähler dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt, kann der Wahlvorstand die Identität des Wählers anhand seines Personalausweises oder Reisepasses überprüfen. Der Schriftführer überprüft, dass im Wählerverzeichnis für den Wähler kein Stimmabgabevermerk und kein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist.

Der Wahlvorstand weist einen Wähler zurück, der

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein vorlegt,
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist,
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat,
- den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine ausgefüllt oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

In den letztgenannten Fällen wird dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt und der alte Stimmzettel vernichtet.

Ein Beschluss des Wahlvorstandes über die Zurückweisung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Besteht kein Grund für eine Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels frei. Sobald der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurde, trägt der Schriftführer in das Wählerverzeichnis einen Stimmabgabevermerk für den Wähler ein.

Über die Tätigkeit eines beweglichen Wahlvorstandes ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen.

### **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

- #### **☛ (2)**
- Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Wenn zum Ende der Wahlzeit der Zutritt zum Wahlraum gesperrt wurde, ist er vor Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses wieder zu öffnen.

Alle unbenutzten Stimmzettel werden vom Tisch entfernt. Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, werden die einzelnen Stimmzettel nach ihren Farben für jede einzelne Wahl geordnet. Im Anschluss beginnt die Auszählung der Wahl (in der Reihenfolge [Ober-]Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Gemeinde-/Stadtratswahl, Kreistagswahl, Ortschaftsrats- bzw. Stadtbezirksbeiratswahl, Parlamentswahlen werden stets zuvor ausgezählt).

Der Schriftführer überträgt aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 5 Kennbuchstaben **A1**, **A2** und **A1 + A2** der Wahl Niederschrift.

Zunächst werden alle abgegebenen Stimmzettel gezählt und das Ergebnis unter Kennbuchstabe **B** in die Wahl Niederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Summe dieser Zahlen muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen sowie die Zahl der Stimmzettel unter Kennbuchstabe B einzutragen. Die Zahl der Wahlscheine wird unter Kennbuchstabe **B1** in die Wahl Niederschrift eingetragen.

Bei der Prüfung auf ihre Gültigkeit sowie Zählung der Stimmzettel und Stimmen soll wie folgt verfahren werden: Mehrere Beisitzer können unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel bilden und sie unter Aufsicht halten:

Die Stimmzettel werden entfaltet und danach sortiert, für welchen Wahlvorschlag der Wähler seine bis zu drei Stimmen gegeben hat. Dabei ist gleichgültig, welchen Bewerbern eines Wahlvorschlags der Wähler seine Stimmen abgegeben hat. Für alle Stimmzettel, auf denen der Wähler seine Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt (panaschiert) hat, wird ein weiterer Stapel gebildet. Ist ein Stimmzettel leer, hat der Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben oder ist der Stimmzettel aus anderen Gründen zu beanstanden, wird er auf einen weiteren Stapel für „Zweifelsfälle“ (Stapel Z) gelegt.

Im Anschluss erfolgt die Zählung der Stimmen der einzelnen Stapel. Sofern Zähllisten geführt werden, wird jede einzelne Stimme dort vermerkt.

- ☛ (3) Bei jedem der Stimmzettel des Stapels Z lässt der Wahlvorsteher den gesamten Wahlvorstand abstimmen, ob der Stimmzettel oder die einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, vermerkt das Ergebnis auf der Rückseite des Stimmzettels und nummeriert die Stimmzettel fortlaufend. Alle Stimmzettel dieses Stapels sind der Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt.
- ☛ (4) Die Zählung ist zu wiederholen, wenn sich Unstimmigkeiten oder rechnerische Fehler ergaben oder ein Mitglied des Wahlvorstandes dies verlangt hat.

#### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- ☛ (5) Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmenzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Bei der Durchführung einer (Ober-)Bürgermeister- oder Landratswahl stimmt die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit der Zahl der gültigen Stimmen überein. **D=E**

#### **nach Abschluss der Niederschrift**

- ☛ (6) Die Niederschrift mit den Anlagen wird unverzüglich dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses bzw. bei Kreiswahlen dem (Ober-)Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Empfänger übergeben.

Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt sind, werden mit den Stapeln der gültigen Stimmzettel je für sich verpackt, ebenso die eingenommenen Wahlscheine. Bei gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen sind die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, der Wahl Niederschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird. Die Pakete werden sachgerecht versiegelt und gemeinsam mit den übrigen Wahlunterlagen der Gemeinde übergeben.